

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 35

Artikel: Projekt Gesetz über die Mädchen-Arbeits-Schulen des Kantons Bern

Autor: Lehmann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252372>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sung auf einige Bibelstellen, welche die Eigenschaften des Löwen hervorheben: Richter 14, 18; Sprichwörter 30, 30; 1. Mos. 49, 9; Amos 3, 8; 4. Mos. 23, 24; 2. Saml. 1, 23; 1. Chron. 12, 8; Jes. 5, 29.

Sucht nun diese Stellen zu Hause auf, schreibt sie in euer Notizenheft und bringt sie zur nächsten Naturgeschichtsstunde als Anknüpfungspunkte zur Wiederholung mit. Für heute nehmt euer Sprachheft und erzählt mir, wie der Matrose der Löwin die Jungen rettete.

Projekt Gesetz über die Mädchen-Arbeits-Schulen des Kantons Bern. *)

Der große Rath des Kantons Bern, in weiterer Ausführung der §§ 13, Art. 4 und 36 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens, beschließt:

§ 1. In jedem Schulkreise soll für den Unterricht der schulpflichtigen Mädchen in den weiblichen Handarbeiten gesorgt werden.

Lurusarbeiten, wie Häkeln, Brodiren u. dgl., sind nur zulässig für Mädchen, welche bereits das Stricken und Nähen, sowie das Ausbessern und Verfertigen einfacher Kleidungsstücke erlernt haben.

§ 2. Zum Besuch der Arbeitsschulen sind alle schulpflichtigen Mädchen nach zurückgelegtem achten Altersjahr verpflichtet, sofern nicht nachgewiesen wird, daß auf andere Weise für den Arbeitsunterricht genügend gesorgt wird, worüber die Primarschulkommission zu entscheiden hat.

§ 3. Wo in einem Schulkreis weniger als 20 arbeitsschulpflichtige Mädchen sind, kann sich derselbe an eine andere nahe gelegene Arbeitsschule anschließen und darf nicht zurückgewiesen werden, wenn die Zahl der Schülerinnen in der angesprochenen Schule die Zahl 30 nicht übersteigt.

§ 4. Die Arbeitsschulen können von Privaten errichtet oder, wo dieses bereits geschehen, durch sie fortgeführt werden. Wo dieses aber nicht auf eine genügende Weise geschieht, haben die Gemeinden dafür zu sorgen.

In jedem Falle hat, wo es verlangt wird, die Gemeinde ein geräumiges, heiteres, im Winter geheiztes Lokal anzuweisen.

*) So eben von der Lit. Erz.-Direktion der Schulsynode zur Begutachtung überwiesen. Red.

§ 5. Die Unterrichtszeit beträgt jährlich wenigstens 200 Stunden, welche auf das Sommer- und Winterhalbjahr möglichst gleichmäßig zu vertheilen sind.

Abwesen sollen wie in der Primarschule verzeichnet und bestraft werden. Auch gelten die gleichen Ferien. Jedoch kann, bei Einverständniß der Schulkommission und der Lehrerin, der Arbeitsunterricht auch während den Ferien fortgesetzt werden.

§ 6. Für eine Schule bis auf 40 Schülerinnen ist eine Lehrerin, für eine solche von 40 bis 70 noch eine Gehülfin, und wo mehr als 70 Schülerinnen sind, 2 Lehrerinnen, für jede weitere Vermehrung um 20 je eine Gehülfin anzustellen.

§ 7. Die Bewerberinnen um Lehrstellen an Arbeitsschulen haben gehörige Sittenzeugnisse einzulegen und sich über ihre Befähigung auszuweisen.

§ 8. Die Wahl der Lehrerinnen und Gehülfinnen bleibt unter Vorbehalt der Bestätigung des Schulinspektors Denjenigen überlassen, welche die Schule errichten und unterhalten, resp. den Gemeinderäthen und Privatkomite's, nach vorheriger Anhörung der Primarschulkommission. Ihre Amtsdauer ist unbestimmt.

§ 9. Die Befoldung einer Arbeitslehrerin muß wenigstens 1 Fr. für 6 Unterrichtsstunden betragen und für eine Gehülfin die Hälfte. Sie soll halbjährlich ausgerichtet werden.

§ 10. Die Kosten der Arbeitsschulen werden bestritten:

- 1) aus den Beiträgen der Gemeinden oder der die Schule unterhaltenden Privatvereine;
- 2) aus allfälligen Schulgeldern, welche von nichtarmen Schülerinnen gefordert werden dürfen;
- 3) aus dem Ertrag von allfälligem Schulgut und von Geschenken;
- 4) aus Beiträgen des Staates, da wo die Kosten nicht aus vorhandenem Schul- oder anderm Gemeindegut bestritten werden können.

§ 11. Die Erziehungsdirektion hat die Staatsbeiträge anzuweisen, jedoch nur dann, wenn folgende Bedingungen erfüllt sein werden:

- 1) wenn eine Schule wenigstens 15 Schülerinnen zählt;
- 2) wenn durchschnittlich wenigstens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Schülerinnen anwesend gewesen sind;
- 3) wenn für die Bedürfnisse der Schule, Schullokal, Beheizung, Arbeitsstoff, namentlich für Arme, gehörig gesorgt worden;

- 4) wenn alle zum Besuch verpflichteten Schülerinnen, und zwar die Armen unentgeltlich, zugelassen worden;
- 5) wenn Kinder, für welche nach § 3 die Zulassung angekehrt worden, aufgenommen wurden, soweit es wenigstens ohne allzugroßen eigenen Nachtheil geschehen konnte;
- 6) wenn durch die Arbeitsschule der Primarunterricht nicht geschmälert wurde;
- 7) wenn überhaupt allen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entsprochen worden.

§ 12. Lehrerinnen an Mädchenprimarschulen haben den Arbeitsunterricht als einen Theil des obligatorischen Primarunterrichts zu ertheilen und erhalten dafür die in diesem Gesetz vorgesehene Beisteuer vom Staate nicht.

§ 13. Lehrerinnen an gemischten Schulen dagegen, welche neben dem gewöhnlichen Primarunterricht auch den Arbeitsunterricht ertheilen, ohne die Zahl der Stunden für jenen für nicht arbeitsschulpflichtige Schüler zu vermindern, sind zum Bezug des Staatsbeitrags berechtigt.

§ 14. Die Staatsbeiträge betragen für eine Schule mit einer Lehrerin höchstens Fr. 40 jährlich und sollen in folgendem Verhältniß zu der Gesamtbefoldung derselben entrichtet werden:

Wenn die Befoldung

Fr. 35 bis Fr. 40 beträgt	Fr. 20.
" 40 " " 50 "	" 25.
" 50 " " 60 "	" 30.
" 60 " " 70 "	" 35.
" 70 " " 80 und mehr	" 40.

Ist nach Mitgabe des § 6 eine Vermehrung des Lehrpersonals nothwendig, so findet eine verhältnißmäßige Erhöhung des Staatsbeitrags statt.

§ 15. Die Arbeitsschulen stehen unter der Aufsicht der gesetzlichen Schulbehörden (§ 14 und folgende des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens und Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 9. Januar 1857).

Es ist darauf zu achten, daß überdieß zu unmittelbarer Aufsicht derselben Frauenvereine sich bilden.

Wo dieses geschieht, soll denselben ein gebührender Einfluß auf die Einrichtung und den Gang der Schule eingeräumt werden.

§ 16. Weiter nothwendige Bestimmungen, namentlich über die Pflichten der Lehrerinnen in Bezug auf Unterricht und Disciplin, wird die Erziehungsdirektion erlassen.

§ 17. Alle auf Mädchenarbeitschulen bezüglichen Bestimmungen, die mit den in diesem Gesetz enthaltenen im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

§ 18. Dieses Gesetz tritt (?) in Kraft, und ist auf gewohnte Weise bekannt zu machen.

Vorberathen durch die Erziehungs-Direktion.

Bern, den 30. November 1857.

Dr. Lehmann.

Sutter's Zeichnungswerk.

(Schluß.)

Die erste Abtheilung des 7. Kurses behandelt einfache, ungefiederte Naturblätter, Blüthen, Früchte und Blumen. Es wird einleuchten, daß es einem guten Lehrer leicht möglich ist, auch nach lebenden oder getrockneten Pflanzen, Blatt- und Blüthenstellung beobachtend, verschiedene Blumen und Blumengewinde zeichnen zu lassen. Die erste Abtheilung behandelt ferner: einfache architektonische Blätter, wie sie der griechische oder aus demselben hervorgegangene Baustyl, als die gebräuchlichsten, aufstellen. Dieß hat auch Bezug auf die Blätter des 7. Kurses II. Abtheilung.

Die II. Abtheilung enthält gefiederte Pflanzenblätter und reichere Ornamente. Das Fiedern oder Einschnneiden der Blätter, wie ich es nennen werde, lasse ich nach einem natürlichen System geschehen, wie dieß das 115. und 116. Vorlegeblatt deutlich zeigen.

Danach werden die Einschnitte wohlthätig für das Auge und der Natur durchaus nicht zuwider erscheinen. In den folgenden Vorlagen stelle ich Abbildungen von natürlichen neben solche von motivirten Pflanzenblättern, welche einen architektonischen Charakter aussprechen. Auf solche Weise läßt sich ein jedes schön gebildete Naturblatt zu einem Ornament gestalten; ebenso kann jedes Ornament, das etwa diesen Grundsätzen zuwider erscheint, nach diesem System verbessert oder motivirt werden.

Die Ornamentik ist ein weites Feld, von dem in meinem Kurse nur ein kurzes Stück Weg angetreten wird. Die Rücksicht auf die nothwendige Beschränkung für die Primarschule verlangte aber gebieterisch ein Halt.

In diesem Wenigen finden sich die Hauptgrundsätze über die Ornamentik ausgesprochen, so daß ein guter Lehrer, wenn sich das Bedürfniß geltend macht, weitergehende Vorlagen zu gebrauchen, welche im Handel zur Genüge vorkommen, diese entwickeln und zeichnen lassen kann. Uebri-